

Musical-Werkstatt Rampenlicht e.V. Böhl-Iggelheim

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musical-Werkstatt Rampenlicht“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Böhl-Iggelheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Theaterpädagogische, tänzerische und musikalische Förderung von Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen durch Schaffung eines kulturellen Freizeitangebots. Den Schwerpunkt bildet das regelmäßige Einstudieren und Entwickeln von Theater-Stücken für Kinder, Jugendliche und/oder Erwachsene mit Schauspiel-, Gesangs- und Tanzelementen.
 - b) Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie z.B. der Aufführung der einstudierten Theater-/Musical-Stücke.
 - c) Vermittlung von kultureller Bildung und der Begeisterung für Kultur, insbesondere für Kinder- und Jugendliche, durch aktive Beteiligung an den Theater-/Musicalveranstaltungen, aber auch im Rahmen von Exkursionen, Freizeiten etc.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Vereinigte Turnerschaft e.V.“ mit Sitz in Böhl-Iggelheim, VR 50644 Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
9. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung per E-Mail.
3. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Betragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Kursgebühren

1. Für die kostendeckende Teilnahme an Kursen und Projekten (z.B. Workshops, Camps) entstehen Gebühren, deren angemessene Höhe durch den Vorstand jeweils ermittelt werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretung)
 - c) der/dem Schatzmeister*in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende(n), die/den 2. Vorsitzende(n) oder die/dem Schatzmeister*in vertreten; jeweils zwei der Vorgenannten vertreten gemeinsam.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Ernennung und Abberufung eines Beirats

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands geschäftsführend im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch (z.B. per E-Mail) einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Vorstandssitzungen können an einem Versammlungsort, hybrid (Versammlungsort und virtuell) oder rein virtuell abgehalten werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die Stellvertretung.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Beirat

1. Ein Beirat von maximal 7 Personen kann durch den Vorstand ernannt und abberufen werden.
2. Der Beirat hat eine ausschließlich beratende Funktion und wird bei Bedarf vom Vorstand angerufen.
3. Die Ernennung oder Abberufung des gesamten Beirats oder einzelner Mitglieder des Beirats kann durch den Vorstand im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen gemäß §11 jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 - b) Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Mitgliederversammlungen können an einem Versammlungsort, hybrid (Versammlungsort und virtuell) oder rein virtuell abgehalten werden. Über die jeweilige Form der Durchführung entscheidet der Vorstand.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der Stellvertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung.
3. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
4. Die/der Protokollführer*in wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
6. Für die Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich

der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung unterzeichnet werden.

8. Anfechtungen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen innerhalb eines Monats bei dem zuständigen Amtsgericht (Ludwigshafen am Rhein) eingereicht sein.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Bild- und Tonrechte

1. Mit Eintritt in den Verein erklärt sich das Vereinsmitglied damit einverstanden, dass alle im Rahmen der Vereinstätigkeit erstellten Video-, Tonaufnahmen und Fotos ihrer/seiner Person kostenfrei bei vereinsbezogenen Veranstaltungen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (Internet, vorwiegend Homepage des Vereins; Presse) verwendet werden dürfen. Die Verwendungserlaubnis bezieht sich auf Medien aller Art; eine kommerzielle Verwendung wird ausgeschlossen. Diese Einwilligung kann durch das Mitglied oder deren Erziehungsberechtigten mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (schriftlich an den Vereinsvorstand). Diese Vereinbarung gilt ebenso für

minderjährige Mitglieder (Erlaubnis durch die Erziehungsberechtigten gilt als erteilt).

2. Für bereits veröffentlichte Bild, Ton- und Videoaufnahmen besteht das Veröffentlichungsrecht für den Verein auch weiter, wenn die Mitgliedschaft beendet wird. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 20 Dozent*innen

1. Dozent*innen erhalten für ihre unterrichtende Tätigkeit eine angemessene, im Rahmen der Gemeinnützigkeit nicht unverhältnismäßig hohe Vergütung. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
2. Inhaltliche und künstlerische Gestaltung von Unterricht und Projekten obliegt alleinig der/dem projektleitenden Dozent*in, ebenso die Entwicklung bzw. Auswahl eines aufzuführenden Stückes.
3. Die Dozententätigkeit kann auch durch Vorstände und Vereinsmitglieder ausgeübt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.10.2023 errichtet.